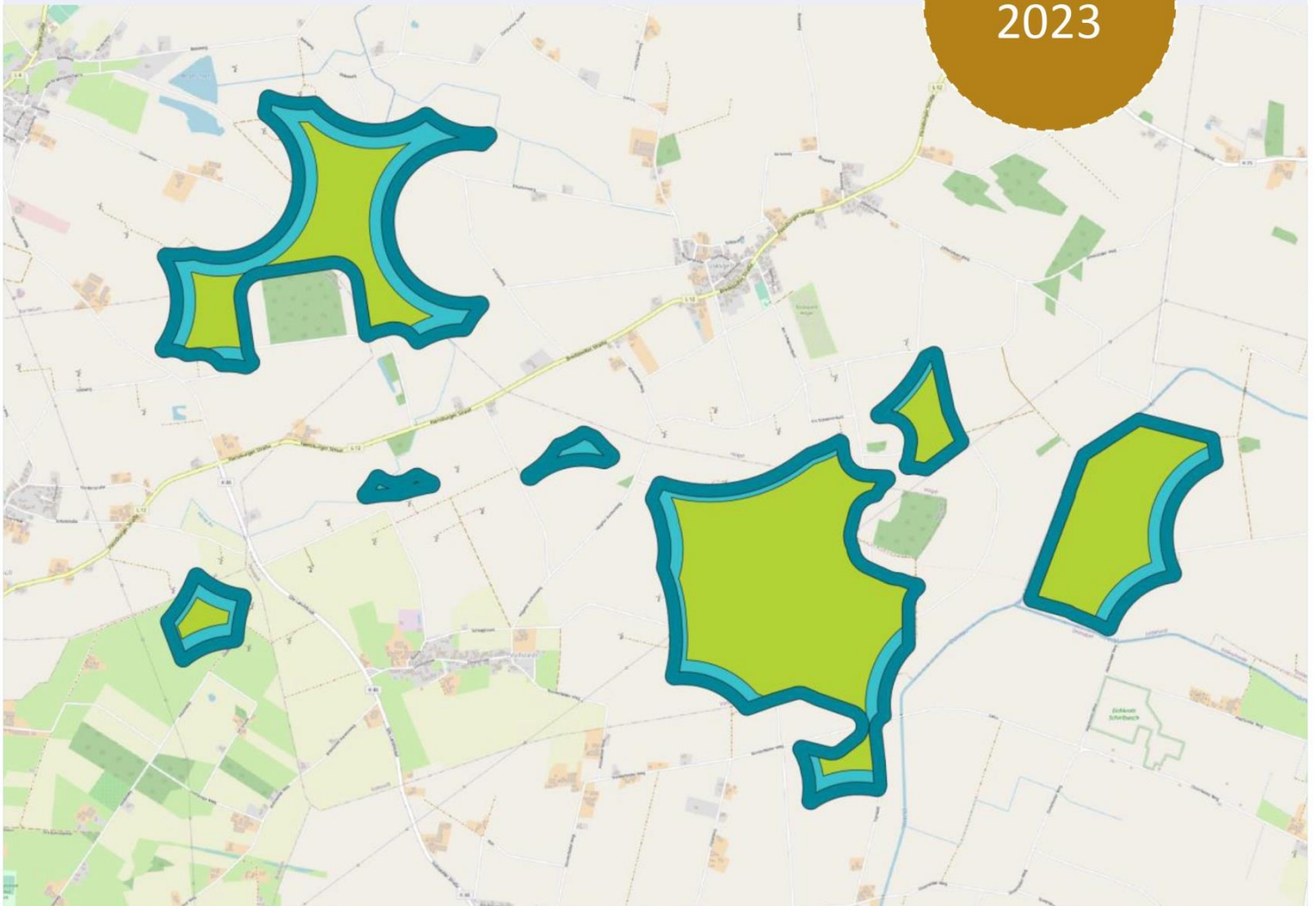


Empfehlungen und zentrale Positionen zur Landesplanung in Schleswig-Holstein

Juli
2023



Inhaltsverzeichnis

1 Inhalt

2	Zusammenfassung	3
3	Einleitung	5
4	Bedeutung der Urteile für weiteren Ausbau in Schleswig-Holstein	6
4.1	Bei unwirksamem Regionalplan	6
4.1.1	Artenschutz	6
4.1.2	Investitionssicherheit	7
4.1.3	Planungs- und Genehmigungsrecht	7
4.1.4	Repowering	9
4.2	Bei gültigem Regionalplan	9
4.2.1	Artenschutz	9
4.2.2	Investitionssicherheit	10
4.2.3	Planungs- und Genehmigungsrecht	10
4.2.4	Repowering	10
5	Vorgaben von Bundesebene aus dem Windflächenbedarfsgesetz	12
6	Überarbeitung der Kriterien	15
7	Forderungen der Branche	16
7.1	Optimale Bebaubarkeit von Flächen sicherstellen	16
7.1.1	Rotor-Out-Planung verbindlich festschreiben	16
7.1.2	Abstandskriterium 3H/5H streichen	17
7.2	Rechtssichere Planung deutlich vor 2027 fertigstellen und Ziel der Klimaneutralität schon jetzt mitdenken	18
7.3	Netzausbau am Ausbau der Erneuerbaren orientieren und dezentrale Veredelung ermöglichen	19
7.4	Keine Vorranggebiete Repowering mehr ausweisen	19
7.5	Überragendes öffentliches Interesse der Erneuerbaren landesgesetzlich festschreiben	19
8	Anlage	21

2 Zusammenfassung

Ausschlaggebend für die rechtlichen Regelungen in den jeweiligen Planungsräumen ist die Rechtskraft der Urteile. Nur dann liegt dem Planungsraum I¹ kein Regionalplan mehr zugrunde, der den Ausbau der Windenergie steuert. Im Planungsraum II² bleibt der Regionalplan aktuell wahrscheinlich bestehen.

Weiteres Vorgehen im Planungsraum ohne rechtskräftigen Regionalplan

- **Artenschutz:** Die Befreiung von der Umweltverträglichkeitsprüfung und die modifizierten Artenschutzprüfungen nach § 6 Windflächenbedarfsgesetz gelten mangels ausgewiesenem Plangebiet nicht.
- **Investitionssicherheit:** Vorhabenträger*innen haben ohne projektvorbereitende Planung eine geringere Investitionssicherheit. Durch längere Planungs- und Genehmigungszeiträume und erhöhte Kosten, z.B. für avifaunistische Voruntersuchungen, ergeben sich marktwirtschaftliche Nachteile. Eine auf Dauer angelegte Planung ist nicht gegeben.
- **Planungs- und Genehmigungsrecht:** Gesetzliche Maßstäbe nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, wie z.B. zu Schall- und Schattenimmissionen, bleiben unberührt. Das gilt ebenfalls für die materiell-rechtlichen Anforderungen an die Genehmigung nach den Bundes- und Landesnaturschutzgesetzen. Der Ausbau der Windenergie ist als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Absatz 1 Nr. 5 Baugesetzbuch zulässig. Der Ausbau der Erneuerbaren steht weiter im überragenden öffentlichen Interesse und dient der allgemeinen Sicherheit.³
- **Repowering:** Ein standortnahes Repowering von Windenergieanlagen ist grundsätzlich möglich, Fachgesetze sowie die EU-Notfallverordnung (hier Art. 5)⁴ und die sich daraus ergebenden Vorgaben sind weiterhin einzuhalten.

Weiteres Vorgehen in Planungsraum mit rechtskräftigem Regionalplan

- **Artenschutz:** Artenschutzrechtliche Sondervorschriften nach § 6 WindBG gelten vorbehaltlich möglicher Anschlussregelungen bis zum Auslaufen der EU-Notfallverordnung am 30.06.2024. Es ist abzusehen, dass die Umsetzung der RED III in einem beschleunigten Verfahren in nationales Recht erfolgt, was eine faktische Verlängerung der Ausbau-Beschleunigungen bedeutet. Die Bundesregierung wird sich bis zur Umsetzung der überarbeiteten europäischen Erneuerbaren-Energien-Richtlinie für eine Verlängerung der EU-Notfallverordnung einsetzen.⁵ Der Artenschutz ist in keinem Fall eine Genehmigungsversagung.
- **Investitionssicherheit:** Vorhabenträger*innen haben eine auf Dauer angelegte Investitions- und Planungssicherheit durch rechtskräftig ausgewiesene Flächen mit Strategischer Umweltprüfung.
- **Planungs- und Genehmigungsrecht:** Die Regelungswirkung der Regionalpläne bleibt erhalten, Windenergieanlagen können weiterhin grundsätzlich nur in vom Land nach einheitlichen Kriterien ausgewiesenen Vorranggebieten gebaut werden, da eine Ausschlusswirkung festgelegt wurde. Zielabweichungsverfahren sind jedoch möglich.
- **Repowering:** Nach BauGB wäre grundsätzlich ein Repowering von Windenergieanlagen außerhalb der ausgewiesenen Flächen bis zum 31.12.2030 möglich. Diese Regelung findet jedoch – nach Ansicht der Landesplanungsbehörde – keine Anwendung in Schleswig-Holstein.

¹ Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg, kreisfreie Stadt Flensburg

² Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde, kreisfreie Städte Kiel und Neumünster

³ Vgl. Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023: § 2 – [LINK](#).

⁴ Vgl. Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates: Artikel 5 – [LINK](#).

⁵ Bundesregierung (2023): Windenergie-an-Land-Strategie - [LINK](#).

Forderungen der Branche für die nächste Flächenplanung Wind, Details ab Seite 15

- **Optimale Bebaubarkeit von Flächen sicherstellen**

Die Landesplanung ist dringend gefordert sicherzustellen, dass Träger öffentlicher Belange bereits in ihren Stellungnahmen während des Flächenausweisungsverfahrens auf Beschränkungen hinweisen. Im laufenden Genehmigungsverfahren dürfen keine weiteren Beschränkungen mehr gefordert werden.

- **Rotor-Out-Planung verbindlich festschreiben**

Die Landesplanung sollte der Empfehlung des Bundesgesetzgebers folgen und verbindlich eine Rotor-Out-Planung festschreiben, um eine bessere Bebaubarkeit der Flächen und einen optimalen Flächenertrag sicherzustellen.

- **Abstandskriterium 3H/5H streichen**

Die Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzrechts, zum Beispiel zu Schallemissionen und Schattenwurf, sowie das baurechtliche Rücksichtnahmegebot sorgen für die Einhaltung aller Grenzwerte. Daher ist die künstlich die Flächenverfügbarkeit beschränkende Regelung zu 3H/5H als Ziel der Raumordnung in der neuen Landesplanung zu streichen.

- **Rechtssichere Planung deutlich vor 2027 fertigstellen und Ziel der Klimaneutralität schon jetzt mitdenken**

Die neue Flächenkulisse muss einen kontinuierlichen Ausbau ermöglichen und rechtssicher Flächen ausweisen. Mit Blick auf die angestrebte Klimaneutralität muss heute die Grundlage geschaffen werden, z.B. durch die Erhebung der Klimaneutralität als Verfassungsziel in die Landesverfassung und einer entsprechenden Ergänzung aller Gesetze und untergesetzlichen Regelwerke.

- **Netzausbau am Ausbau der Erneuerbaren orientieren und dezentrale Veredelung ermöglichen**

Der erhebliche Handlungsbedarf beim Netzausbau darf keinesfalls zulasten der Erneuerbaren gehen und Einfluss auf die Ausweisung von Flächen für die Windenergie haben. Der nötige Ausbau darf nicht stocken, weil der Netzausbau in den Süden nicht Schritt gehalten hat.

- **Keine Vorranggebiete Repowering mehr ausweisen**

In den nächsten Regionalplänen Wind sollten keine Vorranggebiete speziell für ein Repowering ausgeschrieben werden. Es ist nicht ersichtlich, warum die Vorranggebiete Repowering nicht auch als „normales“ Vorranggebiet zur Verfügung stehen sollten. Es bestehen mit §§ 245e Abs. 3 und 249 Abs. 3 Baugesetzbuch bundesgesetzliche Regelungen zur Zulässigkeit des Repowering.

- **Überragendes öffentliches Interesse der Erneuerbaren landesgesetzlich festschreiben**

Zur besseren Durchsetzbarkeit des Abwägungsvorrangs ist der Vorrang der Erneuerbaren und ihr überragendes öffentliches Interesse sowie die Verpflichtung zur Klimaneutralität in der Landesverfassung, allen Fachgesetzen und untergesetzlichen Regelungen festzuschreiben. Die Landesregierung muss sich auch auf Bundesebene dafür einzusetzen. Es braucht eine kritische und schnelle Überprüfung aller landesspezifischen Regelungen, die sich genehmigungsverhindernd oder verzögernd und den Betrieb einschränkend auswirken oder den Vorrang der Erneuerbaren verhindern.

3 Einleitung

Schleswig-Holstein muss die eigenen und die vom Bund vorgegebenen energiepolitischen Ziele erreichen. So sollen laut Koalitionsvertrag der Jamaika-Regierung bis 2025 zehn Gigawatt Windleistung an Land installiert sein.⁶ Bis 2030 hat sich die schwarz-grüne Regierung vorgenommen, „über die bestehende Planung hinaus weitere Fläche für die Windkraft zur Verfügung [...] zu stellen mit dem Ziel, perspektivisch 15 Gigawatt (GW) installierte Leistung zu erreichen.“⁷ Laut Landesregierung sollen damit bis 2030 jährlich 30-35 Terawattstunden Windstrom erzeugt werden. Neben diesen landeseigenen Zielen gibt die Bundesregierung den einzelnen Bundesländern konkrete Mindestflächenziele vor: Durch das Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) ist Schleswig-Holstein verpflichtet, bis Ende 2027 für die Windenergie 1,3 Prozent der Landesfläche auszuweisen und zwei Prozent bis Ende 2032.

Welche Vorgaben der Bund konkret macht, welche Auswirkungen die Urteile im Land haben und welche Aspekte es bei der nächsten Regionalplanung Wind in Schleswig-Holstein zu berücksichtigen gilt, stellen der Bundesverband WindEnergie e.V. Landesverband Schleswig-Holstein (BWE SH) und der Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein e.V. (LEE SH) in diesem Positionspapier vor. Denn wird das Urteil zu Planungsraum I rechtskräftig, gibt es in Schleswig-Holstein kleinräumig unterschiedliche Grundlagen für die Errichtung von Windenergieanlagen.

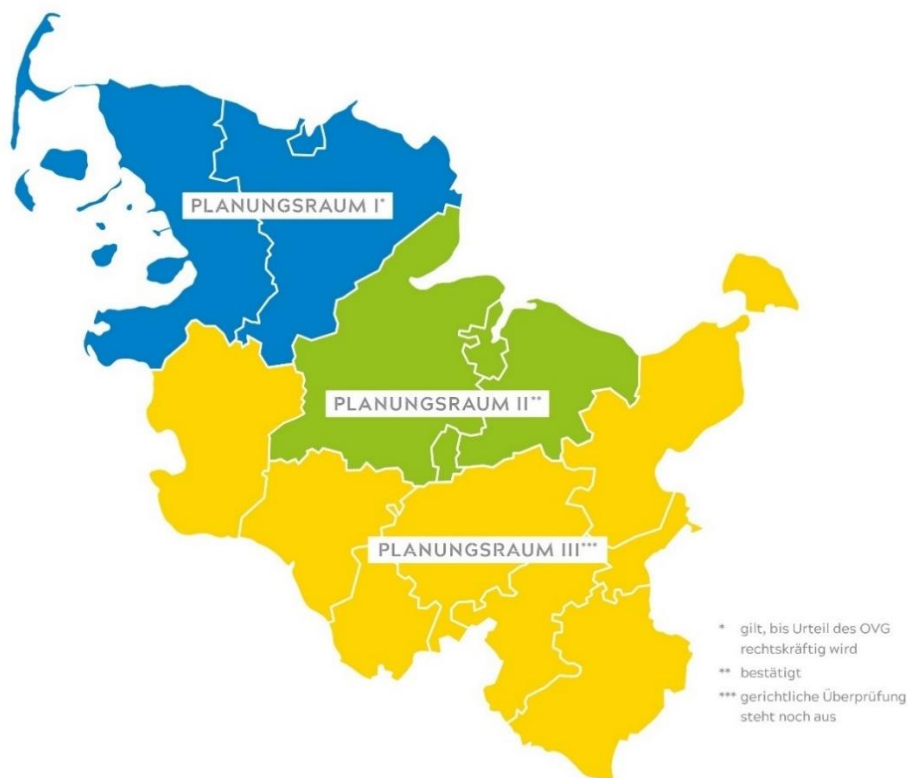


Abbildung 1: Regionalplanerische Planungsräume in Schleswig-Holstein. Copyright: LEE SH

⁶ Vgl. Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages (2017-2022), S. 57 – [LINK](#).

⁷ Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages (2022-2027), S. 155 – [LINK](#).

4 Bedeutung der Urteile für weiteren Ausbau in Schleswig-Holstein

Ausschlaggebend für die zukünftigen (bauplanungs-) rechtlichen Regelungen in den Planungsräumen ist die Rechtskraft der Urteile. So ändern sich die Vorgaben im Planungsraum I nur, wenn das Bundesverwaltungsgericht die vom Land eingereichte Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Ausschluss einer Revision ablehnt und das Urteil damit rechtskräftig wird. Lässt das Gericht die Revision zu, setzt sich das Beschwerdeverfahren als Revisionsverfahren fort. Da der Regionalplan für Planungsraum II bestätigt wurde, bleibt der Status Quo dort wahrscheinlich bestehen. Es bleibt abzuwarten, ob die unterlegenen Antragsteller*innen Nichtzulassungsbeschwerde einlegen. Für die zahlreichen Normenkontrollen zum Planungsraum III ist noch kein Verhandlungs- und Entscheidungstermin bekannt.

4.1 Bei unwirksamem Regionalplan

4.1.1 Artenschutz

Am 19. Dezember 2022 ist durch die EU-Energieminister*innen die sog. EU-Notfallverordnung (VO (EU) 2022/2577) beschlossen worden, die bereits seit 30. Dezember 2022 in Kraft ist. Die EU NotVO gilt bis zum 30. Juni 2024 und soll die aktuelle Energiekrise abfedern, indem insbesondere die Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien beschleunigt werden. Mit dem Auslaufen der Regelung fallen die Erleichterungen nicht automatisch weg, da auf europäischer Ebene durch die Erneuerbare-Energien-Richtlinie III (RED III) eine Entfristung unmittelbar bevorsteht. Bis zur Umsetzung der überarbeiteten europäischen Erneuerbaren-Energien-Richtlinie wird sich die Bundesregierung für eine Verlängerung der EU-Notfallverordnung einsetzen. Die RED III verstetigt wesentliche Regelungen der befristet geltenden EU-Notfallverordnung und umfasst darüber hinaus eine Vielzahl an neuen Vorschriften im Planungs- und Genehmigungsverfahren. In Artikel 6 bietet die Notfall-Verordnung auch der deutschen Gesetzgebung die Möglichkeit, bestimmte naturschutzrechtliche Ausnahmen vorzunehmen. Davon hat der deutsche Gesetzgeber über § 6 Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) Gebrauch gemacht. Dieser sieht artenschutzrechtliche Erleichterungen in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land vor, die in ausgewiesenen Windenergiegebieten realisiert werden sollen.

Soweit auf Planungsebene eine strategische Umweltprüfung stattgefunden hat, können in ausgewiesenen Gebieten auf die Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet und eine modifizierte Artenschutzprüfung im Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.⁸ Die Vorhabenträgerin muss keine artenschutzrechtliche Prüfung (Habitatpotenzialanalyse oder Raumnutzungsanalyse) und kein Maßnahmenpaket vorlegen. Stattdessen ist zu prüfen, ob für die relevanten europäisch geschützten Arten Daten vorhanden sind. Am Ende des Genehmigungsprozesses steht in jedem Fall eine artenschutzrechtliche Genehmigung nach Ausschöpfung aller etwaig erforderlicher Minderungsmaßnahmen und Zahlung in ein bundesweites Artenhilfsprogramm, im Falle das erforderliche Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar sind oder keine Daten zu einem geschützten Artvorkommen vorliegen.⁹

⁸ Für nähere Informationen siehe BWE (2023): Stellungnahme zum Entwurf eines Vollzugsleitfadens zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz – [LINK](#).

⁹ Vgl. dazu BWE (2023): Anwendungshilfe zur EU-Notfallverordnung 2022/2577 vom 30.12.2022 – [LINK](#).

BWE (2023): Stellungnahme zum Entwurf eines Vollzugsleitfadens zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz – [LINK](#).

Eine solche strategische Umweltprüfung wurde in Schleswig-Holstein bei der Ausweisung der Flächen durchgeführt, daher findet § 6 WindBG hier Anwendung. Voraussetzung für die Sondervorschriften ist jedoch eine rechtsgültige Flächenausweisung. Diese entfällt in Planungsraum I, wenn das Urteil rechtskräftig wird. Wenn das passiert, sind auch während laufender Genehmigungsverfahren eine Artenschutzprüfung und gegebenenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung nachzureichen. Da unklar ist, ob und wann das Urteil rechtskräftig wird und ob möglicherweise während des laufenden Genehmigungsverfahrens die artenschutzrechtlichen Prüfungen nachgereicht werden müssen, bestehen Unsicherheiten für Vorhabenträger*innen. **Die Verbände fordern daher, dass sich das Land auf Bundesebene dafür einsetzt, dass die Erleichterungen des § 6 WindBG für den Ausbau erneuerbarer Energien auch auf solchen Flächen gelten, die zwar eine strategische Umweltprüfung im Aufstellungsverfahren des Regionalplans durchlaufen haben, die Plangebiete aber (aus anderen Gründen als einer fehlerhaften SUP) für unwirksam erklärt wurden.**¹⁰

4.1.2 Investitionssicherheit

Eine fehlende Regionalplanung bedeutet für Vorhabenträger*innen eine geringere Planungs- und Investitionssicherheit. Bis Vorhabenträger*innen die Vorprüfungs- und Planungsphase abschließen und einen Genehmigungsantrag einreichen, vergehen nach Angaben der Fachagentur Wind bundesweit durchschnittlich 49 Monate.¹¹ Daran schließen sich in Schleswig-Holstein gewöhnlich weitere 19,8 Monate bis zur Genehmigung an. Bis zum Genehmigungsbescheid besteht für den Investor*innen die Gefahr, dass ein neuer Regionalplan in Kraft tritt, der die geplante Fläche nicht ausweist. In diesem Fall sind alle bis dahin getätigte Investitionen, beispielsweise für zu erbringende Gutachten und bei Bürgerwindprojekten für die Prospekterstellung, wirkungslos. Für Investor*innen bedeutet das ein erhöhtes Risiko, durch das der dringend notwendige Ausbau der Windenergie ungewollt verzögert werden könnte. Selbstverständlich besteht für Vorhabenträger*innen grundsätzlich ein gewisses unternehmerisches Risiko. Der Ausbau der Windenergie an Land benötigt dieselbe Planungs- und Investitionssicherheit wie alle anderen Branchen, die der öffentlichen Sicherheit und dem überragenden öffentlichen Interesse dienen. In den vergangenen Jahren haben politische Entscheidungen, Zubaubeschränkungen sowie fehlende Genehmigungen die Branche teils stark verunsichert und Investitionen gehemmt.

4.1.3 Planungs- und Genehmigungsrecht

Bis das Urteil des Oberverwaltungsgerichts rechtskräftig wird, gelten in Planungsraum I weiterhin die zurzeit gültigen Vorgaben. Das bedeutet, dass grundsätzlich nur in den dafür ausgewiesenen Flächen Windenergieanlagen gebaut werden dürfen, da außerhalb die Ausschlusswirkung greift. Wird das Urteil rechtskräftig, entfällt die Regelungswirkung und die Windenergie ist als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich nach §35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB regelmäßig zulässig.

¹⁰ Vgl. BWE(2023): Stellungnahme zum Kabinettsbeschluss des Entwurfs eines § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetzes – [LINK](#).

¹¹ Vgl. Fachagentur Wind (2023): Typische Verfahrenslaufzeiten von Windenergieprojekten. Empirische Datenanalyse für den Zeitraum 2011 bis 2022: [LINK](#).

Nach der Regelung in § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB gehört ein der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienendes Vorhaben zu den sog. privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Diese Privilegierung bedeutet, dass Windenergieanlagen bauplanungsrechtlich im Außenbereich zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.¹² Den im Außenbereich privilegierten Vorhaben können öffentliche Belange nur begrenzt entgegengehalten werden, da die Gesetzgebung entschieden hat, dass diese Vorhaben grundsätzlich in den Außenbereich gehören. Die berührten Belange müssen von entsprechendem Gewicht und konkret beeinträchtigt sein.¹³ Hier ist besonders hervorzuheben, dass die erneuerbaren Energien nach § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Die Windenergie hebt der Bundesgesetzgeber in der Gesetzesbegründung besonders hervor, da die Flächenknappheit aktuell verhindert, dass Deutschland die Ausbauziele erreicht.¹⁴ **Bei allen Abwägungsentscheidungen muss daher von den staatlichen Behörden das überragende öffentliche Interesse der Windenergie berücksichtigt werden.** Dies ist insbesondere relevant, wenn keine Flächenausweisung stattgefunden hat. Gerade in dem Fall, dass keine Flächen ausgewiesen sind, soll sich die Windenergie auch in der baurechtlichen Abwägung durchsetzen. Lediglich andere Belange mit verfassungsrechtlichem Rang sind auf gleicher Stufe abzuwägen.¹⁵

Die Privilegierung von Windenergieanlagen hat also nicht zur Folge, dass diese im Außenbereich an den von Investor*innen vorgesehenen Standorten stets zulässig und zu genehmigen sind. Erst aus der weiteren Prüfung der möglicherweise entgegenstehenden gewichtigen öffentlichen Belange und der Fachgesetze ergibt sich, ob Windenergieanlagen an den beantragten Standorten auch zu genehmigen sind. Durch die Genehmigungspraxis und die Rechtsprechung zu potenziell entgegenstehenden Belangen (insbesondere zu § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB) ist sichergestellt, dass nur geeignete Flächen bebaut werden. **Ist die Windenergie ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich, bleiben alle gesetzlichen Regelungen u.a. zu Schallimmissionen, Schattenwurf, Natur- und Artenschutz davon unberührt und gelten weiterhin in vollem Umfang.**¹⁶ Beschleunigte Verfahrensabläufe aus § 6 WindBG entfallen.

Diskussionen über einen ungesteuerten Zubau sind unbegründet. Es braucht gegenwärtig eine deutlich geringere Anzahl an höheren Anlagen mit größerer installierter Leistung für die gleiche Stromerzeugungsmenge als früher. Das Landschaftsbild wird daher weniger beeinträchtigt als früher. Zudem ist der Betrieb der Anlagen zeitlich begrenzt. In Schleswig-Holstein wird eine Windenergieanlage im Durchschnitt nach einer Laufzeit von rund 17,5 Jahren wieder abgebaut. Im Vergleich zum Planverfahren wird die Prüfungstiefe in den Genehmigungsverfahren in Planungsraum I deutlich größer. **Kombiniert mit den Beteiligungsmöglichkeiten im Genehmigungsverfahren und den einzuhaltenden Abständen zur Wohnbebauung u.a. nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und zu naturschutzrechtlich geschützten Gebieten, gehen die Verbände BWE SH und LEE SH von einer gleichbleibend hohen Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung aus.**¹⁷

¹² Zu beachten ist die Neuregelung zur sog. „Entprivilegierung“ im Zeitpunkt der Feststellung der Mindestflächenzielerreichung gem. § 249 BauGB. Diese wird in Schleswig-Holstein aber erst bei Neuausweisung im Sinne der Mindestflächenziele des WindBG relevant.

¹³ Vgl. BWE (2019): Die Privilegierung der Windenergie im § 35 Baugesetzbuch (BauGB) - [LINK](#).

¹⁴ Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung Drucksache 20/1630 S.159 [LINK](#).

¹⁵ Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung Drucksache 20/1630 S.159 [LINK](#).

¹⁶ Vgl. BWE (2019): Die Privilegierung der Windenergie im § 35 Baugesetzbuch (BauGB) - [LINK](#).

¹⁷ Vgl. BWE (2023): BWE-Forderungskatalog: Aktuelle Positionen für den Windgipfel – [LINK](#).

Zur Akzeptanz: EE.SH (2023): 96% wollen die Energiewende - und günstigen Grünstrom [LINK](#); FA Wind (2022): Umfrage zur Akzeptanz der Windenergie an Land Herbst 2022 [LINK](#).

4.1.4 Repowering

Repowering bezeichnet den Ersatz von Bestands- durch Neuanlagen. Dies hat in der Praxis viele Vorteile, unter anderem eine Effizienzsteigerung der Windenergieanlagen und den dringend notwendigen Erhalt der Bestandsstandorte.¹⁸ Mit gültiger Regionalplanung besteht aus Sicht der Landesregierung entgegen der Gesetzesintention aktuell keine Möglichkeit, außerhalb der ausgewiesenen Vorrangflächen zu repowern, siehe Punkt 4.2.4. Zurzeit stehen 352 Windenergieanlagen in Planungsraum I außerhalb der Vorranggebiete. Das entspricht rund 25 Prozent der Windenergieanlagen.¹⁹ **Wird das Urteil rechtskräftig und entfällt die Regelungswirkung, können Windenergieanlagen grundsätzlich standortnah nach Maßgabe des § 16b BImSchG repowert werden. Auch in diesen Fällen sind immissionsschutzrechtliche Gesetze und untergesetzliche Regelwerke einzuhalten. Dadurch wird sichergestellt, dass die Windenergieanlagen in ausreichendem Abstand zur Wohnbebauung gebaut werden.** Bestandsanlagen, die vor Jahren auf Grundlage damaliger Abstandsregelungen genehmigt wurden, werden daher nach ihrem technischen Betriebsende nicht mehr vor Ort repowert werden können. Umso dringender sind **neue Flächen für einen weiteren Zubau der Windenergie auszuweisen, um Einspeiseverluste kompensieren zu können.**

4.2 Bei gültigem Regionalplan

4.2.1 Artenschutz

Wie bereits unter Punkt 4.1.1. ausgeführt, sieht § 6 WindBG bis zum 30. Juni 2024 artenschutzrechtliche Erleichterungen von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land vor, die in ausgewiesenen Windenergiegebieten realisiert werden müssen. **Durch den Fortbestand der ausgewiesenen Flächen in Planungsraum II ist § 6 WindBG bis zum Auslaufen der Regelung im Juni 2024 anzuwenden.** Die Bundesregierung wird sich bis zur Umsetzung der überarbeiteten europäischen Erneuerbaren-Energien-Richtlinie für eine Verlängerung der EU-Notfallverordnung einsetzen.²⁰ **Die Vorgaben des Natur- und Artenschutzes sind gleichwohl weiterhin gewährleistet.**

Um die Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz bezüglich Tötungs-, Störungs- und Zerstörungsverbot einzuhalten und zu gewährleisten, hat die zuständige Behörde im Verfahren auf Grundlage vorhandener Daten etwaig erforderlichen geeigneten und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind.²¹ Die Vorhabenträger*innen müssen keine avifaunistischen Gutachten für das Projekt einreichen und die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht durchzuführen.

¹⁸ Ein Repowering ist energetisch-wirtschaftlich vorteilhaft, vgl. Gesetzesbegründung BT-Drucksache 19/30954 S. 12 – [LINK](#). Eine durch Skaleneffekte geringere Anlagenzahl bei gleichzeitig steigender Einspeiseleistung wirkt sich zudem positiv auf das Landschaftsbild aus.

¹⁹ Vgl. Textteil des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land), S. 10 - [LINK](#).

²⁰ Bundesregierung (2023): Windenergie-an-Land-Strategie - [LINK](#).

²¹ Vgl. BWE (2023): Stellungnahme zum Kabinettsbeschluss des Entwurfs eines § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetzes – [LINK](#).

4.2.2 Investitionssicherheit

Ein rechtskräftiger Regionalplan bedeutet Investitions- und Planungssicherheit für Vorhabenträger*innen. Dennoch bestehen in der Praxis weiterhin Hemmnisse und Einschränkungen, durch die Windprojekte selbst in ausgewiesenen Vorranggebieten nicht oder nicht wirtschaftlich realisiert werden können, zum Beispiel durch Rotor-In-Planung, Höhenbegrenzungen oder Träger öffentlicher Belange die erst im laufenden Genehmigungsverfahren bestimmte Einschränkungen (nach-)fordern und Vorgaben machen, die in der Praxis nicht umsetzbar sind. **Hier ist die Landesplanung dringend gefordert sicherzustellen, dass Träger öffentlicher Belange bereits in ihren Stellungnahmen während des Flächenausweisungsverfahrens auf Beschränkungen hinweisen. Im laufenden Genehmigungsverfahren dürfen keine weiteren Beschränkungen mehr gefordert werden.**

4.2.3 Planungs- und Genehmigungsrecht

Da das Oberverwaltungsgericht Schleswig den Regionalplan für den Planungsraum II bestätigt hat, bleibt der Status Quo wahrscheinlich erhalten. **Das bedeutet, Windenergieanlagen können weiterhin nur in den dafür ausgewiesenen Flächen gebaut werden. Außerhalb dieser Gebiete gilt die Ausschlusswirkung. Dennoch bedeutet das nicht, dass der Ausbau der Windenergie in diesem Planungsraum zügig voranschreiten kann.** So sind auch hier Flächen ausgewiesen, die nicht vollumfänglich mit modernen Windenergieanlagen bebaut werden können. Beispielsweise wird die Bebaubarkeit einer ausgewiesenen Fläche maßgeblich negativ beeinträchtigt durch eine das Vorranggebiete kreuzende oder sich durchziehende Hochspannungsleitung.

Hinzu kommt, dass der überwiegende Teil der 2020 ausgewiesenen Flächen bereits bebaut oder zumindest beplant sind. So weist der Bericht des Bund-Länder-Kooperationsausschusses zum Stichtag 31.12.2021 lediglich einen Anteil von 19,5% freier, nicht belegter ausgewiesener Flächen ohne Berücksichtigung der Rotor-out-Berechnung in Schleswig-Holstein aus.²² Dabei vermutet der Bericht insbesondere bei älteren Flächenplanungen, dass die verbleibenden freien Flächen aufgrund bestehender Hemmnisse bisher nicht bebaut werden konnten. **Soll das energiepolitische Ziel bis 2030 von 15 Gigawatt installierter Leistung Windenergie an Land erreicht werden, muss weiter zugebaut werden. Dafür braucht es zeitnah eine neue Flächenkulisse, die aktuelle Referenzanlagen zugrunde legt.**²³

4.2.4 Repowering

Liegt ein rechtskräftiger Regionalplan zugrunde, können Windenergieanlagen grundsätzlich nur in den ausgewiesenen Vorranggebieten gebaut werden, wenn diese eine Ausschlusswirkung festlegen. Bislang war es so, dass Windenergieanlagen außerhalb der Flächenkulisse technischen Bestandsschutz

²² Vgl. Bericht des Bund-Länder-Kooperationsausschusses zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie zu Flächen, Planungen und Genehmigungen für die Windenergienutzung an Land an die Bundesregierung gemäß § 98 EEG Berichtsjahr 2022, S. 39: [LINK](#).

²³ Vgl. hierzu Fraunhofer IEE (2022): Nutzbarkeit der Wind-Vorranggebiete in Schleswig-Holstein in Abhängigkeit von der Größe der Windenergieanlagen, S. 9 ff – [LINK](#).

genießen, aber an den alten Standorten nicht automatisch durch neue, leistungsstärkere Anlagen ersetzt werden konnten. Diese Regelung hat der Bundesgesetzgeber geändert. Demnach gilt gemäß den §§ 245e Abs. 3 und § 249 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), dass Repowering-Vorhaben eine Ausschlusswirkung grundsätzlich nicht entgegengehalten werden kann, es sei denn, die Grundzüge der Planung stehen entgegen. Im Regelfall soll Repowering außerhalb ausgewiesener Plangebiete also zulässig sein. Ziel der Vorschrift in § 245e BauGB ist es, Projekte außerhalb der Plangebiete im Regelfall zu ermöglichen und die Bestandsflächen zu erhalten. Leider bringt die Formulierung der „Grundzüge der Planung“ eine Rechtsunsicherheit mit sich, da unklar ist, was der Gesetzgeber darunter konkret versteht. Der Bundesgesetzgeber ist hier dringend zur Klarstellung aufgefordert. Die Verbände fordern eine Streichung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs oder zumindest eine Konkretisierung. **Weiterhin muss klar sein, dass diese „Grundzüge der Planung“ entsprechend der Gesetzesbegründung nur im absoluten Ausnahmefall berührt sind und zu konkretisieren ist, wann dieser Ausnahmefall einschlägig ist.** Unbestimmte oder auslegungsfähige Rechtsbegriffe sind möglichst restriktiv zu verwenden, um eine regional unterschiedliche Auslegungsprärogative zu vermeiden.²⁴ Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass „weiche Tabukriterien“ – insbesondere Abstandsradien – nicht zu den Grundzügen der Planung gehören.²⁵

Diese neue Regelung findet jedoch – nach Ansicht der Landesplanungsbehörde – keine Anwendung in Schleswig-Holstein. Bei der aktuellen Regionalplanung schuf die schleswig-holsteinische Landesplanung eine Spezialregelung durch die sogenannten „Vorranggebiete Repowering“. Hier besteht die Möglichkeit eines standortfremden Repowerings. Das heißt, dass Windenergieanlagen außerhalb der ausgewiesenen, regulären Vorranggebiete an anderer Stelle innerhalb von sogenannten „Vorranggebieten Repowering“ im Verhältnis 2:1 repowert werden können. Diese „Vorranggebiete Repowering“ werden von der Landesplanung als Grundzüge der Planung benannt, die berührt wären, wenn außerhalb der ausgewiesenen Flächen repowert würde. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Die Bundesregelung dient dazu, Repowering außerhalb ausgewiesener Gebiete zu ermöglichen, unabhängig davon, ob die ausgewiesenen Gebiete Flächen für Windenergieanlagen oder speziell für Repowering vorsehen. Zudem soll die Bundesvorschrift Repowering-Vorhaben nach § 16b BImSchG in einem Abstand der zweifachen Gesamthöhe der neuen Anlage ermöglichen, um eben gerade die bereits akzeptierten Bestandsflächen zu erhalten. Durch die „Vorranggebiete Repowering“ in weiterer Entfernung und ohne Bezug zu der Bestandsanlage kann das nicht gewährleistet werden. Bei der Ausnahmeregelung des Bundes geht es dann darum festzustellen, ob die Grundzüge der Planung *an dem Ort des Repowering* entgegenstehen. Ferner beeinträchtigen einzelne Repowering-Projekte außerhalb der Vorranggebiete nicht die Möglichkeit zum Repowering in den „Vorranggebieten Repowering“. Repowering-Projekte können auch weiterhin innerhalb dieser Gebiete verwirklicht werden und machen die Pläne nicht in ihrer Gesamtheit funktionslos. Dies ist aber auch Voraussetzung für die Anwendung des bundesgesetzlichen Ausnahmefalls.²⁶ Dass die „Vorranggebiete Repowering“ schon nicht zu den „Grundzügen der Planung“ gehören, zeigt die Festlegung, dass die Repowering-Gebiete ohnehin im Jahr 2030 wegfallen, wobei die Pläne insgesamt aber erhalten bzw. wirksam bleiben.

Die Verbände sprechen sich deutlich dafür aus, dass die Bundesvorgaben in Schleswig-Holstein angewendet werden, da dem Repowering und der damit einhergehenden Modernisierung des

²⁴ Vgl. BWE (2023): BWE-Forderungskatalog: Aktuelle Positionen für den Windgipfel – [LINK](#).

²⁵ Vgl. ebd.

²⁶ Vgl. Mustererlass zum Wind-an-Land-Gesetz, S. 24 f. – [LINK](#).

Anlagenbestands angesichts des dringend benötigten Zubaus der Windenergie an Land eine wichtige Rolle zukommt. Zusätzlich sollten alle Flächen, die als geeignet für die Windenergie identifiziert wurden, auch für das Repowering bei Einhaltung des BImSchG zur Verfügung stehen.

Die Landesregierung hat sich im Koalitionsvertrag festgelegt zu prüfen, „welche landesrechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben angepasst werden müssen, um das Repowering auch auf solchen Flächen zu ermöglichen, die nach Fertigstellung der Regionalplanung Wind aus der Gebietskulisse herausgefallen sind, jedoch in der Bevölkerung vor Ort eine hohe Akzeptanz ausweisen, ohne die Gültigkeit der Pläne im Sinne der größtmöglichen Planungssicherheit für den Ausbau der Windenergie zu gefährden. Soweit rechtlich möglich, wollen wir [die Landesregierung, A.d.R.] aufgezeigte Möglichkeiten anschließend nutzen.“²⁷ **Die Verbände fordern die Landesregierung auf, ihre Festlegung aus dem Koalitionsvertrag umzusetzen.**

5 Vorgaben von Bundesebene aus dem Windflächenbedarfsgesetz

Die Bundesregierung hat seit Beginn der Legislaturperiode viele Gesetzespakete zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien auf den Weg gebracht, unter anderem auch über das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022, das Wind-an-Land Gesetz.²⁸ Dieses Gesetzespaket besteht zum einen aus einem neuen Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land, dem Windenergieflächenbedarfsgesetz. Hier werden zum ersten Mal in einem Bundesgesetz verbindliche Flächenziele für die einzelnen Bundesländer festgelegt, um bundesweit das Koalitionsziel von zwei Prozent Flächenausweisung für die Windenergie zu erreichen. Es gibt ein Zwischenziel für den 31.12.2027 zur Ausweisung von insgesamt 1,4 Prozent bundesweiter Fläche und das finale Ziel von zwei Prozent für den 31.12.2032 bundesweiter Flächenausweisung. In dem Gesetz werden die Einzelheiten bezüglich der dem Flächenbeitragswert des jeweiligen Bundeslandes anrechenbaren Flächen, die sogenannten Windenergiegebiete, geregelt und auch Bestimmungen zur Feststellung der jeweiligen Zielerreichung im jeweiligen Plangebiet getroffen. Zum anderen beinhaltet das Gesetzespaket Änderungen im Baugesetzbuch sowie in weiteren Gesetzen.

Die neuen Regelungen im BauGB bestimmen insbesondere die Weitergeltung der Ausschlusswirkung von Plänen bis Ende 2027 und Besonderheiten für das Repowering sowie Rechtsfolgen bei Zielverfehlung in dem jeweiligen Plangebiet sowie eine Systemumstellung von der sog. Konzentrationszonenplanung hin zur sogenannten „Positivplanung“ und eine „Teilentprivilegierung“ der Windenergie außerhalb der Windenergiegebiete bei Zielerreichung. Das Gesetzespaket soll maßgeblich dazu beitragen, das Ziel von 80 Prozent erneuerbaren Energien im Stromsektor bis 2030 zu erreichen und in den nächsten Jahren mindestens 10 Gigawatt Wind an Land jährlich zuzubauen. Das Wind-an-Land-Gesetz trat am 1. Februar 2023 in Kraft. Nun sind die Länder gefragt, die neuen Vorgaben umzusetzen.²⁹

Jedes Bundesland hat einen bestimmten Flächenbeitragswert von anrechenbaren Flächen zu erreichen, die sogenannten Windenergiegebiete. **Schleswig-Holstein ist verpflichtet, bis Ende 2027 für die Windenergie 1,3 Prozent der Landesfläche auszuweisen und zwei Prozent bis Ende 2032. Dabei**

²⁷ Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages (2022-2027), S. 156. – [LINK](#).

²⁸ Vgl. BWE (2023): BWE-Forderungskatalog: Aktuelle Positionen für den Windgipfel – [LINK](#).

²⁹ Vgl. BWE (2022): Bewertung: Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land – [LINK](#).

handelt es sich um Mindestziele.³⁰ Bis zum 31. Mai 2024 müssen diese im Bund-Länder-Kooperationsausschuss gegebenenfalls einen ersten Fortschritt nachweisen. Der Bund-Länder-Kooperationsausschuss überwacht die Ziele und berichtet ab dem 1. Februar 2024 jährlich zum Stand der Umsetzung. Die Fristen im WindBG sind Maximalfristen, sodass die Länder die Möglichkeit haben, Aufstellungsbeschlüsse deutlich vor 2024 zu fassen.³¹ So hat sich beispielsweise Niedersachsen vorgenommen, das Mindestziel bereits bis zur Mitte der Dekade auszuweisen. **Schleswig-Holstein muss schneller und mehr Fläche ausweisen, um als erstes klimaneutrales Industrieland gelten zu können.** Durch Beschluss des Bundestags am 7. Juli 2023 können die Bundesländer nun die Stichtage für die Mindestflächenziele mitsamt den Rechtsfolgen des WindBG zeitlich vorziehen. Klargestellt wird, dass sie von den gemachten Mindestflächenzielen auch nach oben abweichen und somit mehr Flächen ausweisen können, wenn sie den Ausbau der Windenergie entschiedener vorantreiben wollen.

Bei der Flächenausweisung können Länder laut WindBG selbst tätig werden und Flächen in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen. Alternativ können sie regionale bzw. kommunale Teilflächenziele mittels Landesgesetz oder Zielen der Raumordnung festlegen und die Ausweisung an die jeweiligen Planungsträger*innen delegieren.³² Die Verbände begrüßen, dass die Landesplanung in Schleswig-Holstein weiterhin in der Hand des Landes liegt und damit eine zentrale Steuerung erfolgt. **Dennoch begrüßen die Verbände die auf Bundesebene beschlossene Gemeindeöffnungsklausel des § 245e Abs. 5 BauGB, wonach Kommunen künftig mehr Handhabe bei der Ausweisung von Windflächen erhalten, auch wenn die Regionalplanung diese nicht vorsieht.**³³ Die Kommunen kennen die Gegebenheiten vor Ort am besten. Daher ist es absolut richtig, dass sie einen größeren Handlungsspielraum bekommen. Das Land muss dafür sorgen, dass Kommunen auf ihrem Gebiet neben dem bestehenden Regionalplan zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen dürfen. Eine Verhinderungsplanung muss dagegen verhindert werden. Windenergie an Land trägt maßgeblich zur Wertschöpfung im ländlichen Raum bei und ist zu einem bedeutenden Beschäftigungsfaktor geworden.

Ob ein Land das vorgegebene Flächenziel innerhalb der Frist erreicht oder verfehlt, hat Auswirkungen auf die weitere rechtliche Stellung der Windenergie. Wird das Flächenziel erreicht, entfällt als gesetzliche Rechtsfolge nach der Feststellung der Zielerreichung die Außenbereichsprivilegierung. Danach sollen Windenergieanlagen außerhalb der ausgewiesenen Flächen nicht mehr privilegiert zulässig sein. Eine Errichtung ist dann gem. § 35 Abs. 2 BauGB nur in Ausnahmefällen möglich. Es ist jedoch in keiner Weise sichergestellt, dass die ausgewiesenen Flächen tatsächlich nutzbar sind. Die Gebiete außerhalb sind aber dennoch für die Windenergie gesperrt. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB können die Länder mehr als das vom Bundesgesetzgeber vorgegebene Flächenziel ausweisen.³⁴ **Schleswig-Holstein sollte daher bereits bei der anstehenden Regionalplanung ausreichend freie und bebaubare Flächen ausweisen und damit die Weichen für die Klimaneutralität 2040 stellen.**

Verfehlt ein Land hingegen das Flächenziel innerhalb der vorgegebenen Frist, entfällt die Ausschlusswirkung und Windenergieanlagen sind im gesamten Plangebiet privilegiert. Es muss berücksichtigt werden, dass es erst nach einem gewissen Übergangszeitraum nach Wegfall der

³⁰ Vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 WindBG.

³¹ Vgl. BWE (2022): Appell an die Länder: Jetzt Osterpaket umsetzen! – [LINK](#).

³² Vgl. BWE (2022): Appell an die Länder: Jetzt Osterpaket umsetzen! – [LINK](#).

³³ Vgl. BT-Drucksache 20/7622, S. 6 – [LINK](#).

³⁴ Vgl. BWE (2022): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land – [LINK](#).

Ausschlusswirkung gegebenenfalls zu neuen Planungen und Genehmigungsverfahren außerhalb bestehender Flächenausweisungen kommen wird. Deshalb könnte und dürfte sich die Außenbereichsprivilegierung und der Wegfall sonstiger landesrechtlicher, der Windenergie entgegenstehender Maßnahmen bis weit nach 2027 verzögern, womit sich der erforderliche Ausbau der Windenergie erheblich verschleppen könnte. Die Außenbereichsprivilegierung entfällt, wenn die jeweilige Planungsträgerin die Zielerreichung (wieder) feststellt. Auf dieser Basis ist keine Planungssicherheit für Vorhabenentwicklung gegeben.³⁵

Einen weiteren Paradigmenwechsel sieht das Windflächenbedarfsgesetz bei der Art der Planung vor: So wird die Konzentrationszonenplanung mitsamt der vergleichenden Betrachtung (Festlegung harter/weicher Tabuzonen) von Flächen bei der künftigen Neuplanung von Windenergiegebieten nach § 2 Abs. 1 WindBG künftig abgelöst von der sogenannten Positivplanung. Laut Gesetzesbegründung soll hiermit die Planung durch den Verzicht auf fehleranfällige Unterscheidungen und ihre gerichtliche Kontrolle vereinfacht, beschleunigt und rechtssicher gemacht werden. Bei der nun abgelösten Konzentrationszonenplanung werden abschließend Gebiete für die Windenergie definiert, außerhalb dieser Flächen sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen.³⁶ Dafür wurde von den Planungsträger*innen für das Plankonzept ein gestuftes Vorgehen verlangt, um den Ausschluss von Flächen zu rechtfertigen. Mit Hilfe harter und weicher Tabukriterien wurden alle Flächen bewertet, sprich mögliche Vorranggebiete und auch Ausschlussgebiete. Im Vergleich reduziert die Positivplanung den Planungsaufwand deutlich. Denn dabei müssen keine Ausschlussflächen festgelegt werden. Vielmehr reicht es, nur die positiv für die Windenergie geeigneten Flächen festzulegen. Auch bei der Positivplanung muss unbedingt sichergestellt sein, dass tatsächlich bebaubare Flächen ausgewiesen werden. Bestandspläne mitsamt etwaiger Ausschlusswirkung gelten bis Ende 2027 fort, vgl. § 245e Abs. 1 BauGB.³⁷

Eine weitere Änderung des WindBG umfasst das Repowering. Über eine Anpassung des § 245e Abs. 3 BauGB wird das Repowering auch außerhalb von Konzentrationsflächen ermöglicht, vgl. dazu Punkt 4.2.4.

Nach WindBG ist eine Rotor-In-Regelung in Plänen weiterhin möglich bzw. wird nach § 2 Nr. 2 WindBG sogar gesetzlich explizit angenommen, wenn der Plan hierzu keine Aussage trifft. Bei Rotor-In-Planungen bzw. falls keine Aussage dazu im Plan getroffen wird, soll nur eine teilweise Anrechnung der Fläche zum Beitragswert möglich sein, da die Flächenziele in Anlage 1 des Gesetzes auf einer Rotor-Out-Planung basieren.³⁸ Der Gesetzgeber begründet dies damit, dass sich die realisierbare Leistung auf einer Fläche bei einer Rotor-In-Planung erheblich vermindert. Die festgelegten Flächenbeitragswerte nach WindBG und die im EEG festgeschriebenen Ausbaumengen wären andernfalls nicht erreichbar.³⁹

Schleswig-Holstein sollte zwecks Vermeidung künstlicher Flächenreduzierung explizit mit Rotor-Out planen, mehr dazu unter Punkt 7.1.1.

³⁵ Vgl. BWE (2022): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land – [LINK](#).

³⁶ Vgl. ebd.

³⁷ Vgl. ebd.

³⁸ Vgl. ebd.

³⁹ Vgl. Drucksache 20/2355 - [LINK](#).

6 Überarbeitung der Kriterien

Trotz eines Beschleunigungsgebotes haben die Verbände Kriterien der Landesplanung identifiziert, die zu einer Reduzierung der ausgewiesenen Windvorrangflächen führen. Bei der nächsten Flächenausweisung sind daher aus Branchensicht folgende Kriterien zu ändern oder zu streichen:

Art des Kriteriums	Kriterium	Einschätzung aus der Praxis und Forderungen der Branche
Abwägungs-kriterium	Belange des Denkmalschutzes	Nach § 2 EEG ist die Windenergie als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzubringen. Der Bundesgesetzgeber nennt in der Gesetzesbegründung explizit auch den Denkmalschutz. Einige Bundesländer, zum Beispiel Mecklenburg-Vorpommern, haben daraufhin bereits ihre Landes-Denkmal-Gesetze angepasst. ⁴⁰
Abwägungs-kriterium	Querungshilfen und damit verbundene Korridore	Das Kriterium kann entfallen. Die Grundlage dieses Kriteriums bildet ein pixelbasiertes Simulationsprogramm. Die Ergebnisse wurden jedoch nicht in der Realität validiert und an die Gegebenheiten vor Ort angepasst. Dies führt dazu, dass beispielsweise Rotwildzug direkt auf der Autobahn stattgefunden haben soll. Dagegen gibt es mehrere wissenschaftliche Ausarbeitungen, die belegen, dass der Rotwildzug durch Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt wird.
Abwägungs-kriterium	Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten	Es ist nicht ersichtlich, warum zu Vogelschutzgebieten ein zusätzlicher geschützter Umgebungsbereich ausgewiesen wird. Das EU-Vogelschutzgebiet betrifft lediglich das festgelegte Gebiet, eine zusätzliche Pufferzone durch den Umgebungsbereich ist nicht notwendig.
Weiches Tabukriterium	Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG erfüllen	Das Kriterium kann entfallen. Entweder das Gebiet wird unter Schutz oder anderweitig zur Verfügung gestellt, z.B. für den Bau von Windenergieanlagen.
Weiches Tabukriterium	Abstand von 30 - 100 m zu Wäldern	In SH gibt es zahlreiche kleine Waldparzellen, zu denen je bis zu 100m Abstand gehalten werden müssen. Damit entfällt in der Praxis bebaubare Fläche. Die Branche schlägt vor, 30m Abstand ab Rotorspitze als hartes Tabukriterium festzusetzen und alle darüberhinausgehenden Abstände vom unteren Rotordurchgang und der Gesamthöhe der Windenergieanlage abhängig zu machen.

⁴⁰ Siehe hierzu auch ein Urteil des OVG Greifswald, wonach § 2 EEG auch gegenüber dem Denkmalschutzrecht gilt. Aktenzeichen 5 K 171/22 OVG – [LINK](#).

Weiches Tabukriterium	Landesschutz- und Regionaldeiche mit einem Abstand von 100 m	Bei der aktuellen Flächenausweisung gibt es Beispiele, in denen die Deichlinien nicht mit den richtigen Schutzabständen angegeben sind. Dadurch wurden mehr Flächen ausgewiesen als tatsächlich bebaubar sind. Deichlinien sollten in der nächsten Planung mit entsprechenden Abständen berücksichtigt werden, um nicht künstlich Flächen für die Windenergie zu generieren, die faktisch aber unbebaubar sind (besonders Planungsraum I betroffen)
Hartes Tabukriterium	Militärische Liegenschaften	Militärische Liegenschaften, die stillgelegt sind und bei denen die Konversionsfläche nicht anderweitig überplant ist, sind bei sonstiger Eignung für die Windenergie freizuhalten.

In Anlage 1 sind weitere Kriterien in einer ausführlichen Übersicht zusammengestellt.

7 Forderungen der Branche

Um den Energiebedarf für ein klimaneutrales Schleswig-Holstein decken zu können, braucht es den kontinuierlichen Ausbau der Windenergie. Dazu muss schnellstens eine neue Flächenplanung für die Windenergie fertiggestellt werden. Um die besten Voraussetzungen für eine klimaneutrale Zukunft und eine erfolgreiche Energiewende zu schaffen, schlagen die Verbände folgende Maßnahmen vor:

7.1 Optimale Bebaubarkeit von Flächen sicherstellen

Das Ausbauziel von 15 Gigawatt installierte Leistung bzw. 30-35 Terawattstunden eingespeiste Leistung bis 2030 muss landesplanerisch hinterlegt werden, indem ausreichend tatsächlich nutzbare Flächen für die Windenergie ausgewiesen werden. Um eine Operationalisierung der angelegten Kriterien zu gewährleisten, müssen die Erneuerbare-Energien-Verbände in die Planung einbezogen werden. Die Landesplanung ist dringend gefordert sicherzustellen, dass Träger öffentlicher Belange bereits in ihren Stellungnahmen während des Flächenausweisungsverfahrens auf Beschränkungen hinweisen. Im laufenden Genehmigungsverfahren dürfen keine weiteren Beschränkungen mehr gefordert werden.

7.1.1 Rotor-Out-Planung verbindlich festschreiben

Wie eine Studie des Fraunhofer-Instituts für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik im Auftrag des BWE SH zeigte, ist die in Schleswig-Holstein geltende Rotor-In-Planung einer der zentralen Gründe dafür, dass die aktuellen Flächen nicht vollständig mit modernen Windenergieanlagen bebaut werden können. Nach dieser in den Regionalplänen festgeschriebenen Regel darf das Rotorblatt nicht über die ausgewiesene Fläche hinausragen.⁴¹ Allein wegen der Rotor-In Regel sind statt der ausgewiesenen 2,04 Prozent Landesfläche derzeit lediglich 1,3 Prozent mit aktuellen Anlagenkonfigurationen bebaubar.

⁴¹ Vgl. beispielsweise Textteil des Regionalplans für Planungsraum I, S.8 - [LINK](#)

Im Gegensatz zur aktuellen Regelung in Schleswig-Holstein beziehen sich die von der Bundesregierung geforderten zwei Prozent der Landesfläche auf eine Rotor-Out-Planung. **Die Landesplanung sollte der Empfehlung des Bundesgesetzgebers folgen und bei einer neuen Flächenausweisung verbindlich eine Rotor-Out-Planung festschreiben, um eine deutlich bessere Bebaubarkeit der Flächen und einen optimalen Flächenertrag sicherzustellen.**

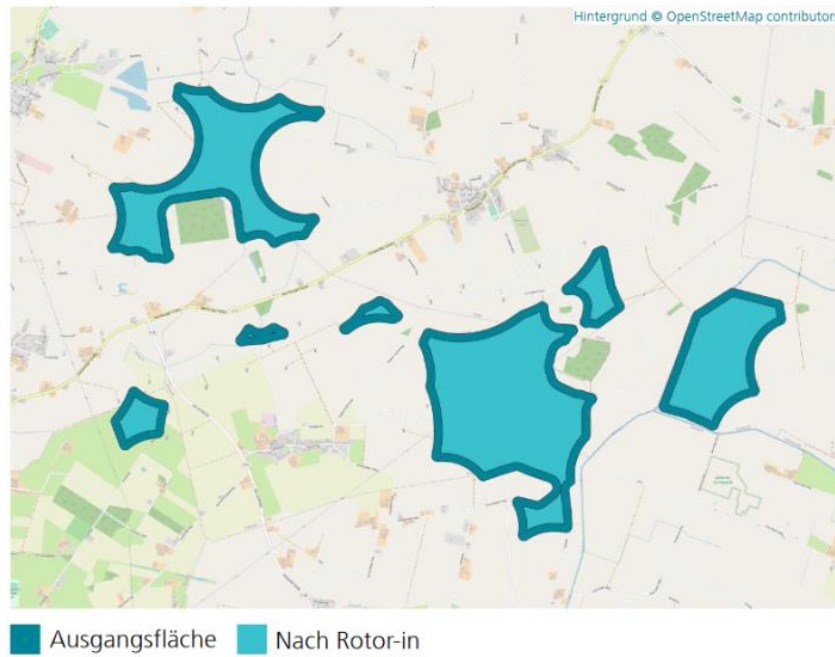


Abbildung 2: Pufferung der Flächen nach innen für Abbildung von „Rotor-in“. Die Bebaubarkeit insbesondere von kleinen Flächen wird deutlich bis vollständig eingeschränkt. Quelle: Fraunhofer IEE, BWE SH [LINK](#)

7.1.2 Abstandskriterium 3H/5H streichen

Ein weiterer wichtiger Grund für die eingeschränkte Nutzbarkeit der ausgewiesenen Flächen in Schleswig-Holstein ist die landeseigene Abstandsvorgabe von 3H/5H⁴². Dadurch können moderne Windenergieanlagen nur begrenzt wirtschaftlich genutzt werden. Wie das Fraunhofer Institut zeigte, sind auf Grund des 3H/5H Genehmigungskriteriums von den heute ausgewiesenen 2,04 Prozent Landesfläche lediglich 1,25 Prozent tatsächlich mit modernen Anlagen bebaubar. Es ist nicht nachvollziehbar, dass trotz wissenschaftlicher Erkenntnisse über die eingeschränkte Nutzbarkeit der ausgewiesenen Flächen durch das 3H/5H-Kriterium weiter daran festgehalten wird, ohne an anderer Stelle mehr Flächen auszuweisen, um den Ertragsverlust zu kompensieren.

⁴² Hierbei handelt es sich um Abstandsvorgaben zwischen Windenergieanlagen und Wohngebäuden in Abhängigkeit von der Gesamthöhe der Anlagen: In Schleswig-Holstein müssen Windenergieanlagen die fünffache Gesamthöhe der Anlage als Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich einhalten. Zu Wohngebäuden im Außenbereich ist die dreifache Gesamthöhe vorgeschrieben.

Die Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzrechts, zum Beispiel zu Schallemissionen und Schattenwurf, sowie das baurechtliche Rücksichtnahmegebot sorgen für die Einhaltung aller Grenzwerte. Zudem ist nachgewiesen, dass pauschale Abstandsvorgaben nicht zur Akzeptanz beitragen.⁴³ Daher ist 3H/5H als Ziel der Raumordnung in der neuen Landesplanung zu streichen.

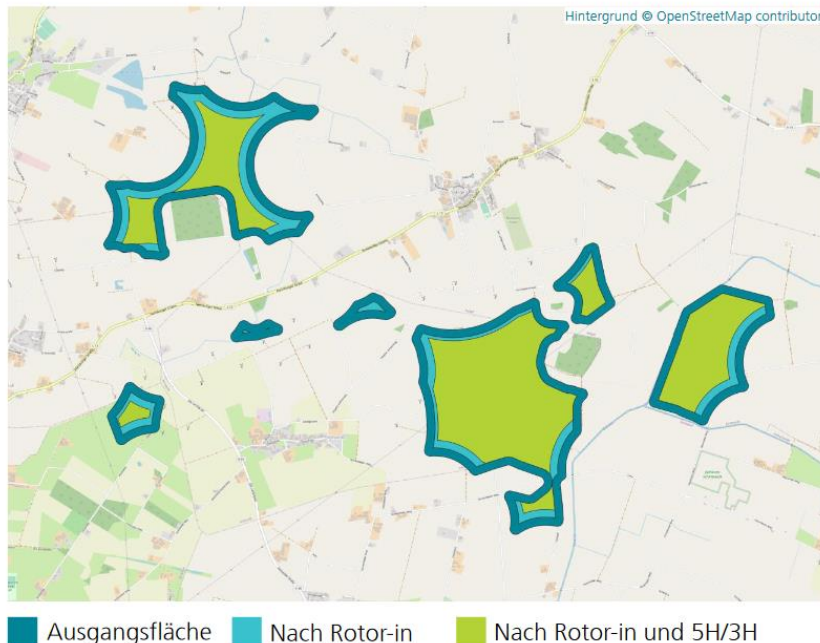


Abbildung 3: Pufferung der Flächen nach innen für Abbildung von „Rotor-in“ (hier 72,5 m bei 145 m Rotordurchmesser). Quelle: Fraunhofer IEE, BWE SH [LINK](#)

7.2 Rechtssichere Planung deutlich vor 2027 fertigstellen und Ziel der Klimaneutralität schon jetzt mitdenken

Nach Aussagen der Landesregierung soll eine neue Flächenplanung bis zum Ende der Legislaturperiode fertig sein. Das ist deutlich zu spät, wenn die energiepolitischen Ziele 2030 erreicht und übertroffen werden sollen. Denn die Flächen müssen durch die Vorhabenträger*innen noch beplant und nach Erhalt einer Genehmigung nach dem BImSchG und dem Zuschlag im Rahmen einer Ausschreibung bebaut werden. **Die Fristen des Windflächenbedarfsgesetzes liegen zu weit in der Zukunft und erzielen keine Beschleunigung.⁴⁴ Schleswig-Holstein sollte bei einer neuen Flächenplanung dem Beispiel von Niedersachsen und NRW folgen, die ihr finales Mindestziel bereits Mitte dieser Dekade erreichen wollen.**

Laut Koalitionsvertrag soll Schleswig-Holstein bis 2040 das erste klimaneutrale Industrieland werden. Damit steht das Land in direktem Wettbewerb mit Nordrhein-Westfalen, das laut eigenem

⁴³ Vgl. FA-Wind (2015): Mehr Abstand – mehr Akzeptanz? S. 22 – [LINK](#); hierzu auch BReg, BT-Drs. 19/3053, S. 1, 3 – [LINK](#).

⁴⁴ Siehe hierzu auch den Abschlussbericht des Umweltbundesamts (2023): Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie an Land – [LINK](#).

Koalitionsvertrag „zur ersten klimaneutralen Industrieregion Europas“ werden will und ebenfalls bis 2040 das erste klimaneutrale Industrieland sein. **Schleswig-Holstein muss jetzt die Weichen dafür stellen, dass es das selbstgesteckte Ziel auch erreichen kann. Die neue Flächenkulisse muss einen kontinuierlichen Ausbau ermöglichen. Mit Blick auf die angestrebte Klimaneutralität und die langen Verfahrensdauern muss schon heute die Grundlage geschaffen werden, zum Beispiel durch die Erhebung der Klimaneutralität als Verfassungsziel in die Landesverfassung und einer entsprechenden Ergänzung aller Gesetze und untergesetzlichen Regelwerke.**

Nach den schlechten Zubau-Jahren insbesondere während des Moratoriums von 2017 bis 2022 braucht die Branche dringend Planungssicherheit, um im nötigen Maß in die Windenergie zu investieren und so regionale Wertschöpfung zu erzeugen. **Eine rechtssichere Flächenausweisung ist dafür essenziell.**

7.3 Netzausbau am Ausbau der Erneuerbaren orientieren und dezentrale Veredelung ermöglichen

Obwohl Schleswig-Holstein beim Ausbau der Netze weit vorne liegt und Abregelungen stetig sinken, besteht weiterhin erheblicher Handlungsbedarf beim Netzausbau, der in den Süden perspektivisch nicht so schnell voranschreiten wird wie der Ausbau der erneuerbaren Energien im Norden. **Dies darf keinesfalls zulasten der Erneuerbaren gehen und Einfluss auf die Ausweisung von Flächen für die Windenergie haben. Der nötige Ausbau darf nicht stocken, weil der Netzausbau in den Süden nicht Schritt gehalten hat.** Zusätzlich muss die Landespolitik Speicher und Veredelungsindustrien beschleunigt zulassen und die Beschleunigungsvorgaben des Bundes operationalisieren.

7.4 Keine Vorranggebiete Repowering mehr ausweisen

In den nächsten Regionalplänen Wind sollten keine Vorranggebiete speziell für ein Repowering ausgeschrieben werden. Die Ausweisung von Flächen mit einer Limitierung der Bebauung durch Repowering-Projekte schafft mehr Probleme als dadurch gelöst werden. Die Verbände sprechen sich weiterhin dagegen aus. **Es ist nicht ersichtlich, warum die Vorranggebiete Repowering nicht auch als „normales“ Vorranggebiet zur Verfügung stehen sollten. Ob dort repowert oder neu gebaut wird, darf keinen Unterschied machen.**

7.5 Übereffragendes öffentliches Interesse der Erneuerbaren landesgesetzlich festschreiben

Eine besondere Bedeutung erhalten die erneuerbaren Energien durch § 2 EEG: Dieser definiert Errichtung und Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen als übereffragendes öffentliches Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend. Bis Deutschland die Treibhausgasneutralität erreicht, sind die Erneuerbaren demnach ein vorrangiger Belang in den Schutzgüterabwägungen.⁴⁵ Im Koalitionsvertrag

⁴⁵ Vgl. BT-Drucksache 20/1630, S. 159: „Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 S. 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die

hat sich die schwarz-grüne Landesregierung festgeschrieben, den Klimaschutz in der Verfassung zu verankern. Dies ist ein wichtiger Schritt, der schnellstens umzusetzen ist. **Zur besseren Durchsetzbarkeit des Abwägungsvorrangs ist der Vorrang der erneuerbaren Energien und ihr überragendes öffentliches Interesse, wie die Verpflichtung zur Klimaneutralität auch, in der Landesverfassung, allen Fachgesetzen, Erlassen, Verordnungen und sonstigen Rechtsakten festzuschreiben. Die Landesregierung ist aufgefordert, sich auch auf Bundesebene dafür einzusetzen.**⁴⁶ Landeseigene Gesetze, Verordnungen und untergesetzliche Regelwerke, die diesen Vorrang unterlaufen bzw. einschränken sind zudem rechtlich nicht mehr haltbar. **Die Verbände fordern daher eine kritische und schnelle Überprüfung aller landesspezifischen Regelungen, die sich genehmigungsverhindernd, genehmigungsverzögernd und den Betrieb einschränkend auswirken oder den Vorrang der Erneuerbaren verhindern.**

Schleswig-Holstein hat mit der nächsten Flächenplanung die Möglichkeit, wieder eine Vorreiterrolle bei der Energiewende einzunehmen: Eine ausreichende Flächenausweisung schafft die Grundlage für die angestrebte Klimaneutralität bis 2040. Damit einher gehen sichere, nachhaltige Arbeitsplätze und regionale Wertschöpfung insbesondere in ländlichen Regionen. Diese Chance muss das Land nutzen.

Der Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein e.V. und der Bundesverband WindEnergie e.V. Landesverband Schleswig-Holstein stehen für einen weiteren Dialog zur Verfügung. **Die Branche der Erneuerbaren steht mit ihrer Erfahrung und ihrem Know-how bereit, die Herausforderungen gemeinsam mit der Landesregierung zu meistern.**

erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.“ – [LINK](#).

⁴⁶ Zwar strahlt die Wirkung des § 2 EEG unmittelbar in alle Fachgesetze und ist von den Behörden ohne weiteres anzuwenden. Jedoch gibt es in der Praxis anderslautende Ansichten, denen somit begegnet werden kann.

8 Anlage

Bei der nächsten Flächenausweisung sind aus Branchensicht folgende Kriterien zu ändern oder vollständig zu streichen:

AK = Abwägungskriterium

WTK = Weiches Tabukriterium

HTK = Hartes Tabukriterium

Kriterium		Bewertung / Anmerkungen
AK	Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sowie verdichtete Bereiche der Ordnungsräume um Hamburg, Lübeck und Kiel	Das Kriterium kann entfallen, da es durch andere Kriterien ausreichend abgedeckt wird.
AK	Nordfriesische Inseln	Für Bestandsanlagen sollte eine Möglichkeit zum Repowering geschaffen werden. Dies betrifft insbesondere die Inseln Nordstrand, Pellworm und Föhr
AK	Naturparke	Nach § 2 EEG ist die Windenergie als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzubringen. In Abwägungsentscheidungen sollte nach § 2 EEG regelmäßig zugunsten der Windenergie entschieden werden. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, in den Planungsräumen II und III.
AK	Charakteristische Landschaftsräume	Nach § 2 EEG ist die Windenergie als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzubringen. In Abwägungsentscheidungen sollte nach § 2 EEG regelmäßig zugunsten der Windenergie entschieden werden.
AK	Talräume an natürlichen Gewässern und an HMWB-Wasserkörpern	Hier sollte überprüft werden, ob das dieses Kriterium weiterhin notwendig ist. Einige Bestands-WEA stehen bereits in diesen Talräumen und sollten die Möglichkeit eines Repowerings haben.
AK	Rohstoffpotenzialflächen	Stillgelegte Flächen für den Rohstoffabbau sollten für die Windenergie geöffnet werden, wenn die Konversionsfläche nicht anderweitig überplant ist.
AK	Vorbelastete Räume	Das Kriterium kann entfallen, da der Schutzzweck bereits durch das Kriterium der Riegelbildung abgebildet wird. Wo eine gewisse Vorbelastung besteht, sollte der Bau weiterer WEA im Sinne einer Konzentrierung möglich sein. Dies gilt insbesondere bei einer räumlichen Nähe zu Gewerbe- und Industriegebieten. Die Nutzung von Flächen für eine verbrauchernahe Wärmeversorgung muss weiterhin gewährleistet bleiben.
AK	Kleinstflächen mit einer Größe von 15 bis 20 ha	Kleinstflächen auch unter 20 ha müssen für den Bau von WEA bei sonstiger Eignung zugelassen sein. So nimmt sich die

		Landesregierung im Koalitionsvertrag vor „Flächen, die aufgrund von Artenschutz, Denkmalschutz oder ihrer Größe im Prozess der Erarbeitung des Regionalplans herausgefallen sind, neu [zu] bewerten und gegebenenfalls [auszuweisen].“ ⁴⁷
WTK	Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens drei WKA nicht möglich ist	Kleinstflächen auch unter 20 ha müssen für den Bau von WEA bei sonstiger Eignung zugelassen sein. Denn selbst Kleinstflächen können einen wesentlichen Beitrag zur Energiegewinnung leisten und Schleswig-Holstein kann es sich angesichts des erwarteten zukünftigen Strombedarfs nicht erlauben, auf grundsätzlich geeignete Flächen zu verzichten.
WTK	Umgebungsbereich von 300 m bei EU-Vogelschutzgebieten	Es ist nicht ersichtlich, warum zu Vogelschutzgebieten ein zusätzlicher geschützter Umgebungsbereich ausgewiesen wird. Das EU-Vogelschutzgebiet betrifft lediglich das festgelegte Gebiet, eine zusätzliche Pufferzone durch den Umgebungsbereich ist nicht notwendig.
WTK	5 km Schutzbereich um die DWD-Wetterradarstation Boostedt	Der Schutzbereich von 5 km ist aufzuheben. Der Schutzbereich von 5 km ist aufzuheben, da eine Störanfälligkeit ausreichend ausgeglichen werden kann. Der Deutsche Wetterdienst hat bereits die Schutzzonen um Wetterradare um fast 90 Prozent verkleinert.
WTK	Abstand von 30 - 100 m zu Wäldern	Aus dem Kriterium ist ein Abwägungskriterium zu machen, da avifaunistische Beeinträchtigungen von der Modellierung der Windenergieanlagen abhängig sind. Zudem gilt es zwischen naturnahen Wäldern und Forsten mit Monokulturen (Beispiel Weihnachtsbaumplantagen) zu unterscheiden. Letzte sind in anderen Bundesländern für den Bau von WEA geöffnet worden.
HTK	Wasserschutzgebiete Zone II einschließlich einer davon umschlossenen Zone I	In Wasserschutzgebieten der Zone II sollte der Bau von Windenergieanlagen mit einem Flachfundament möglich sein. Dies entspricht der gängigen Praxis in anderen Bundesländern
HTK	Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 35 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) i.V.m. § 61 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), mit Ausnahme der nach § 35 Absatz 3 Nummer 3 LNatSchG zulässigen Vorhaben	Bei der aktuellen Flächenausweisung gibt es Beispiele, in denen die Deichlinien nicht mit den richtigen Schutzabständen angegeben sind. Dadurch wurden mehr Flächen ausgewiesen als tatsächlich bebaubar sind. Deichlinien sollten in der nächsten Planung mit entsprechenden Abständen berücksichtigt werden, um nicht künstlich Flächen für die Windenergie zu generieren, die faktisch aber unbebaubar sind (besonders Planungsraum I betroffen)

⁴⁷ Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages (2022-2027), S. 155 – [LINK](#).



Landesverband
Schleswig-Holstein **in Zusammenarbeit mit**



Aus dem Norden.
In die Zukunft.

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V. Schleswig-Holstein

c/o LEE SH

Walkerdamm 1

24103 Kiel

0431 22 181 450

info@lee-sh.de

V.i.S.d.P. Marcus Hrach

Foto

Fraunhofer IEE, Hintergrund Copyright OpenStreetMap contributors

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen.

Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Ansprechpartner*innen

Marcus Hrach

Geschäftsführer LEE SH

Landesgeschäftsstellenleiter BWE SH

hrach@lee-sh.de

Autor*innen

Kristina Clemens

Referentin politische Kommunikation

clemens@lee-sh.de

Lilien Böhl

Justiziarin

l.boehl@wind-energie.de

Datum

25. Juli 2023